



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Büro des Landrats	24.02.2023	2023/007

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	06.03.2023
Kreistag	öffentlich	20.03.2023

Tagesordnungspunkt 13

Wahl des Kreistags für die Amtszeit 2024 - 2029;

a) Allgemeine Informationen zur Wahl

b) Antrag der FW-Fraktion: Prüfung der Wahlkreise zur Kreistagswahl 2024

c) Einteilung der Wahlkreise

Beschlussvorschlag

- 1. Der Landkreis wird für die Wahl des Kreistags im Jahr 2024 (Amtszeit 2024 bis 2029) – wie bei den vorangegangenen Wahlen – in sieben Wahlkreise eingeteilt.**
- 2. Die Einteilung erfolgt gemäß der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage.**

Vorberatung

Sitzung Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 6. März 2023

Beschluss: Mehrheitliche Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 5 Enthaltungen

Sachverhalt

a) Allgemeine Informationen zur Wahl

Die nächsten Wahlen zum Kreistag und zu den Gemeinde- und Ortschaftsräten werden voraussichtlich gemeinsam mit der Wahl zum Europäischen Parlament im Frühjahr 2024 stattfinden. Die letzte Wahl erfolgte am 26. Mai 2019. Die Amtszeit beläuft sich auf fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag nach der Wahl und endet fünf Jahre später mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden.

Die Mitglieder des Kreistags werden nach dem Prinzip der echten Teilgebietswahl gewählt. Der Landkreis wird hierzu in Wahlkreise unterteilt. Die Zahl der zu wählenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist abhängig von der Einwohnerzahl der Landkreise. Wahlberechtigt (**aktives Wahlrecht**) sind alle Deutschen und Unionsbürger, die mindestens 16 Jahre alt sind und die seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnen. Wählbar (**passives Wahlrecht**) sind bisher nur wahlberechtigte Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Landesregierung Baden-Württembergs plant eine Herabsetzung des passiven Wahlrechts zu den Kommunalwahlen 2024 auf das 16. Lebensjahr. Nicht wählbar sind nach § 23 Abs. 1 Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) Personen, die vom Wahlrecht aufgrund der Bestellung eines Betreuers zur Besorgung ihrer Angelegenheiten (§ 10 Abs.4 LKrO) sowie infolge eines Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die für jeden Wahlkreis gesondert eingereicht werden müssen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kreisrätinnen und Kreisräte in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Die Wahlberechtigten können Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen des Wahlkreises übernehmen (**panaschieren**) und einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben (**kumulieren**).

b) Antrag der FW-Fraktion: Prüfung der Wahlkreise zur Kreistagswahl 2024

Die Einteilung des Kreisgebietes in Wahlkreise ist Aufgabe des Kreistags. Sie ist von weitreichender kommunalpolitischer Bedeutung, da die Einteilung der Wahlkreise erheblichen Einfluss auf die spätere Sitzverteilung haben kann.

1. Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder (Kreisrätinnen und Kreisräte) (§ 20 LKrO)

Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages beträgt nach § 20 LKrO mindestens 24. In Landkreisen mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhöht sich diese Zahl (bis zu 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) für je weitere 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 2 Sitze und ab 200.000 Einwohnerinnen und Einwohner für je weitere 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 2 Sitze.

Die für die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise maßgebliche Einwohnerzahl (zum 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres) gemäß § 57 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wird vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlicht. Danach wohnten am 30. September 2022 insgesamt 291.974 Menschen im Landkreis Konstanz.

Hierdurch ergibt sich, dass der Kreistag des Landkreises Konstanz für die Wahlperiode 2024 bis 2029, wie bei der letzten Wahl im Jahr 2019, über 62 Sitze verfügt. Auch wenn sich die Anzahl der Kreisräte durch die Zuweisung von so genannten Ausgleichssitzen auf maximal 74 Sitze (20 v. H.) erhöhen kann (§ 22 Abs. 6 Satz 6 LKrO), bildet die gesetzliche Zahl der Kreisräte (62 Sitze) die Basis für die Einteilung des Landkreises Konstanz in Wahlkreise.

Einwohnerzahl Landkreis Konstanz (Stand 30. September 2022)	291.974 Einwohnerinnen und Einwohner
	Sitzzahl
Ausgangszahl gemäß § 20 Abs. 2 LKrO	24
Steigerung je 10.000 Einwohner zwischen 50.000 und 200.000 Einwohner um 2 Sitze	30
Steigerung je 20.000 Einwohner über 200.000 Einwohner um 2 Sitze	8
Gesamtzahl (ohne Ausgleichssitze)	62

2. Vorgehensweise bei der Einteilung der Wahlkreise (§ 22 Abs. 4 LKrO)

Zuerst bildet jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, einen eigenen Wahlkreis. Im nächsten Schritt wird überprüft, ob kleinere benachbarte Gemeinden mit einer solchen Gemeinde zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden können. Ein Wahlkreis darf maximal 24 Sitze (2/5 der Gesamtsitze) aufweisen. Zuletzt werden kleinere Gemeinden, die keinen Wahlkreis bilden und auch keiner Gemeinde zugeordnet wurden, zu eigenen Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen dürfen.

Hieraus folgt, dass eine Gemeinde, um einen eigenen Wahlkreis bilden zu können, eine Einwohnerzahl von (mindestens) 18.837 Personen aufweisen muss. Im Landkreis Konstanz sind dies die Städte Konstanz, Singen und Radolfzell. Ein einzelner Wahlkreis darf höchstens 113.022 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Ein Zusammenschluss kleinerer Gemeinden, die keinen Wahlkreis bilden und keiner Gemeinde zugeordnet wurden, darf höchstens 37.674 Einwohnerinnen und Einwohner beinhalten.

Bei der Bildung der Wahlkreise, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen, sind die geografische Lage, die Struktur der Gemeinden und auch örtliche Verwaltungsräume zu berücksichtigen.

Mit E-Mail vom 28. März 2022 beantragte die Fraktion der Freien Wähler die Prüfung des Zuschnitts der Teilwahlkreise für die Kreistagswahl (Anlage 1). Der Antrag wurde in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 11. Juli 2022 eingebracht und auf Vorschlag der Verwaltung bis zum ersten Quartal 2023 zurückgestellt.

Zwischenzeitlich liegen die für die Einteilung der Wahlkreise vorgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. September 2022 vor, sodass die durch die Fraktion der Freien Wähler eingebrachten Vorschläge zur Einteilung der Wahlkreise durch die Verwaltung geprüft wurden (Anlage 2). Der Vorschlag „Große Lösung“ wurde in Abstimmung mit den Antragstellern aufgrund der Überschreitung der Maximalgröße für den Zusammenschluss kleinerer Gemeinden (8 Sitze) nicht weiter berücksichtigt. Ebenso hat die Verwaltung, neben der bisherigen Einteilung der Wahlkreise (Anlage 3), weitere Modelle entwickelt (Anlage 4).

Als maßgebliche Kennzahl zur Beurteilung der verschiedenen Varianten wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner pro Sitz in jedem Wahlkreis herangezogen. Das Ziel ist es, dass allen Wahlkreisen möglichst eine gleiche Zahl an Einwohnerinnen und Einwohnern pro Sitz zugrunde liegt. Je geringer die Differenz zwischen der Höchst- und Niedrigzahl in den Wahlkreisen ist, umso gleichmäßiger sind die Sitze auf die Bevölkerung im Landkreis verteilt.

c) Einteilung der Wahlkreise

Bei Betrachtung der durch die FW-Fraktion eingebrachten Vorschläge (Anlagen 1 und 2) sowie weiterer durch die Verwaltung entwickelten Modelle (Anlage 4) zeigt sich, dass, aus Sicht der Verwaltung, die über viele Wahlen hinweg bestätigte Einteilung der Wahlkreise (Wahl des Kreistags 1999, 2004, 2009, 2014 und 2019) auch für die Wahl des Kreistags im Jahr 2024 heranzuziehen ist (Anlage 3).

Die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern je Sitz verringerte sich seit 2009 (798), 2014 (535) und 2019 (482) auf nunmehr 462, sodass eine weitere Angleichung erfolgt ist.

Die Vorschläge der FW-Fraktion und die weiteren Vorschläge der Verwaltung (Anlage 2 und 4) sind entweder wegen eines höheren Differenzwertes oder aufgrund Abwägungen zu geografischer Lage und Struktur der Gemeinden aus Sicht der Verwaltung nicht zu bevorzugen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bewährte Wahlkreiseinteilung beizubehalten und für die Wahl 2024 zu beschließen.

Weitere Details können aus der folgenden Tabelle sowie den Anlagen entnommen werden.

Wahlkreis	2019		2024	
	Sitzzahl	Einwohner/Sitz	Sitzzahl	Einwohner/Sitz
WK I (Konstanz)	21	4.571	21	4.668
WK II (Radolfzell)	7	4.437	7	4.574
WK III (Singen)	12	4.621	12	4.810
WK IV (Gottmadingen)	5	4.694	5	4.885
WK V (Engen)	5	4.292	5	4.488
WK VI (Höri)	5	4.464	5	4.535
WK VII (Stockach)	7	4.774	7	4.950
GESAMT	62		62	

Höchstzahl EW/Sitz	4.774 (WK VII Stockach)	4.950 (WK VII Stockach)
Niedrigzahl EW/Sitz	4.292 (WK V Engen)	4.488 (WK V Engen)
Differenz	482	462
Durschn. EW/Sitz	4.567	4.709

Anlagen

Anlage 1 – Antrag der FW-Fraktion vom 28. März 2022

Anlage 2 – Vorschläge der FW-Fraktion zur Einteilung der Wahlkreise

Anlage 3 – Vorschlag der Verwaltung zur Einteilung der Wahlkreise

Anlage 4 – Weitere Modelle der Verwaltung zur Einteilung der Wahlkreise

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe ↓
 Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:
 Nr.: 205 Bezeichnung: Vorbereitung und Durchführung der Europa-, Bundestags-,
 Landtags- und Kreistagswahlen.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Nettoauswirkungen	... EUR	...
<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt		
...		